

Verhalten

Trockenheit / Waldbrandgefahr

Allgemeine Hinweise

Es ist generell verboten brennende Zigaretten, Streichhölzer und andere Raucherwaren sorglos wegzuworfen.

Windverhältnisse und Topographie sind bei jeder Wetterlage und jeder Gefahrenstufe (waldbrandgefahr.ch) zu beachten.

Himmelslaternen führen immer wieder zu Bränden und sind mancherorts ganz verboten.



Feuern im Wald

Halten Sie bei der Benutzung von Feuerstellen im Waldgebiet Löschmittel bereit. Achten Sie auf Funkenflug bei starkem Wind und löschen Sie, wenn nötig, das Feuer.

Ab der zweithöchsten Gefahrenstufe 4* ist das Feuern auch in Feuerstellen verboten.

Grillieren im Siedlungsgebiet

Das Grillieren ist im Siedlungsgebiet möglich.

Halten Sie genügend Abstand zu brennbaren Gegenständen in Ihrer Umgebung.

Achten Sie auch beim Kohlegrill bei Wind auf einen möglichen Funkenflug und löschen Sie, wenn nötig, das Feuer. Ab Gefahrenstufe 4* ist die Verwendung von Kohlegrills im Wald und ab Gefahrenstufe 5* überall verboten.





Umgang mit Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung ist in der Schweiz nur am 31. Juli und 1. August sowie an Silvester möglich.

Auf das Abfeuern von Raketen im Wald ist gänzlich zu verzichten.

Ab Gefahrenstufe 4* ist auch das Abbrennen von Kleinf Feuerwerk (Vulkane, etc.) im und um den Wald verboten.

Feuern bei Waldhütten

Das Feuern in und um Waldhütten ist bis und mit Gefahrenstufe 3* grundsätzlich möglich.

Achten Sie auch hier auf Funkenflug bei starkem Wind (dies gilt auch für Waldhütten mit Kamin / Schornstein) und löschen Sie das Feuer falls nötig.



Ab der höchsten **Gefahrenstufe 5** gilt ein **absolutes Feuerverbot: Jegliches Feuern im Freien ist verboten!** Einzig die Verwendung von Elektro- und Gasgrill ist möglich (sachgemässe Anwendung vorausgesetzt).

Feuerwerk ist nur auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und überwachten Plätzen im Siedlungsgebiet zugelassen. Raketen sind ganz verboten.

Informieren Sie sich über die aktuelle Waldbrandgefahr.
Zum Beispiel auf www.waldbrandgefahr.ch oder www.lawa.lu.ch

Bedeutung der Gefahrenstufen für Waldbrand

Gefahrenstufe 1: gering	Gefahrenstufe 4: gross (Feuerverbot im Wald/Waldesnähe)
Gefahrenstufe 2: mässig	Gefahrenstufe 5: sehr gross (absolutes Feuerverbot)
Gefahrenstufe 3: erheblich	

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Brandschutzgesetz, Brandschutznorm, die Brandschutzrichtlinie Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen und die gängige Rechtsprechung.